

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Information zur Masernschutzimpfung nach §20 Abs. 9 IfSG

Liebe Eltern,

seit dem 01. März 2020 besteht für alle Schülerinnen und die Verpflichtung, vor Beginn des Besuchs einer neuen Schule einen Nachweis über den ausreichenden Masernimpfschutz vorzulegen. Kann eine Schülerin oder ein Schüler keinen Nachweis erbringen, so muss die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen.

Folgende Nachweise sind möglich:

- (1) Nachweis über einen angemessenen Impfschutz. Dieser erfolgt über eine Impfdokumentation, in der Regel ist das ein Impfausweis oder Impfpass.
- (2) Nachweis über einen bereits bestehenden Immunschutz ODER Nachweis über eine Kontraindikation (Unverträglichkeit) in Bezug auf eine Masern-Impfung durch ein ärztliches Zeugnis (z.B. durch den Hausarzt).
- (3) Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung der vorhergehenden Einrichtung, dass der entsprechende Nachweis vorgelegen hat.

Bitte reichen Sie den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gegen Masern mit der Anmeldung ein. Bei einem Nachweis über eine Impfdokumentation bitten wir um Einreichung einer entsprechenden Kopie, aus dem der Name Ihres Kindes und die Dokumentation der Impfung hervorgeht.